

21.06.2007

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.06.2007
Ltg.-922/A-1/83-2007
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Mag. Freibauer, Sacher, Ing. Penz, Cerwenka, Adensamer, Dworak, Doppler, Findeis, DI Eigner, Gartner, Erber, Ing. Gratzner, Friewald, Jahrman, Grandl, Ebner, Hensler, Kernstock, Herzig, Mag. Kögler, Mag. Heuras, Mag. Leichtfried, Hiller, Mag. Motz, Hinterholzer, Razborcan, Hintner, Mag. Renner, Ing. Hofbauer, Rosenmaier, Ing. Haller, Mag. Stiwicsek, Honeder, Thumpser, Mag. Karner, Vladyka, Lembacher, Maier, Dr. Michalitsch, Moser, Nowohradsky, Dr. Prober, Ing. Pum, Ing. Rennhofer, Mag. Riedl, Rinke, DI Toms und Mag. Wilfing

betreffend **Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes**

Diese Novelle des Landesbürgerevidenzengesetzes dient dazu, die Senkung des Mindestwahlalters für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes in der Landtagswahlordnung 1992 auch im Landesbürgerevidenzengesetz zu verankern sowie der Landesregierung rechtlich die Möglichkeit zu geben, die Datensätze der Landes-Wählerevidenz aller Gemeinden auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und auf Mehrfacheintragungen zu überprüfen, Korrekturen vorzunehmen und die Datensätze zu speichern. Weiters wird durch die Novelle sichergestellt, dass die Angehörigen eines anderen Staates der europäischen Union automatisch, also ohne schriftlichen Antrag, in die Gemeinde-Wählerevidenz derjenigen Gemeinde aufgenommen werden, in welcher sie den ordentlichen Wohnsitz haben. Weiters sollen die Auslandsniederösterreicher, welche keinen ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich (aber auch keinen Hauptwohnsitz in Österreich) mehr haben, die Möglichkeit der Mitwirkung am demokratischen Prozess zugestanden erhalten. Diese Personengruppe hat die Möglichkeit, mittels Antrages 10 Jahre ab der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in das Ausland in die Landeswählerevidenz aufgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Verlängerung möglich.

Den so erfassten Personen wird aber auch aufgetragen, jede Änderung ihres Wohnsitzes im Ausland der wahlerevidenzführenden Gemeinde mitzuteilen. Dies ist notwendig, um der Gemeinde die Zusendung von Wahlkarten an die Auslandsadresse zu ermöglichen.

Die Überprüfung der gesammelten Daten auf eventuelle Mehrfacheintragungen von Personen in verschiedenen Gemeinden ist notwendig, da sich zeigte, dass es vorkommen kann, dass eine Person in mehreren Gemeinden des Landes in der Landes-Wahlerevidenz eingetragen ist. Hier wird nun ein Verfahren ermöglicht, welches den Zweck hat, solche Mehrfacheintragungen zu erkennen und sie – im Zusammenwirken mit den betroffenen Gemeinden - zu bereinigen. Falls zwei oder mehr Gemeinden sich nicht auf die Eintragung oder Streichung von mehrfach eingetragenen Personen einigen können, gilt § 2 Abs. 4 letzter Satz sinngemäß (wonach im Zweifelsfall die Landesregierung zu entscheiden hat, in welcher Gemeinde die Eintragung vorzunehmen ist).

Die Änderung des § 10 regelt den pauschalen Kostenersatz pro eingetragenen Landesbürger, der nur als „Landeswähler“ in die Landesbürgerevidenz der betroffenen Gemeinde eingetragen ist. Diejenigen Personen, welche sowohl in die Bundeswahlerevidenz als auch in die Landeswahlerevidenz einer Gemeinde eingetragen sind, werden bereits in der Kostenersatzregelung durch die Wahlerevidenzpauschale des Bundes (Wahlerevidenz) erfasst.

Die vorgeschlagene Änderung ersetzt die bisherige Individualabrechnung der Gemeinden und ist der Regelung des Bundes nachgebildet. Die neue Kostenregelung wird erstmals für das 2006 schlagend und ist für das Land Niederösterreich gegenüber den bisher erfolgten Individualkostenersätzen in etwa aufkommensneutral.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 21. Juni 2007 möglich ist.